

Parlamentsdirektion
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Kölpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWA-15.000/0012-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMSK; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Beilage die Ressortstellungnahme zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.05.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölpl

Elektronisch gefertigt.



Abteilung Pers/6
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - • Fax: +43 (0)1 718 24 03
E-Mail: post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Bundesministerium für Soziales
 und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Name/Durchwahl:
 Mag. Wolfgang Kölpl / 2054

Geschäftszahl:
 BMWA-15.000/0012-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
 post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMSK; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt zu dem dem Betreff entnehmbaren Entwurf der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Folgendes mit:

I) Allgemeines:

Das BMWA begrüßt grundsätzlich den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (bMS) und die damit verbundene Absicht der Bundesregierung, einen weitreichenden Schritt zur Bekämpfung von Armut bzw. Armutgefährdung in Österreich zu setzen. Das BMWA ist der Überzeugung, dass die umfassende Integration dieser Personengruppen in die Gesellschaft auch durch die Arbeitsmarktintegration abgesichert werden muss. Die individuelle Existenzsicherung durch eigenes Erwerbseinkommen und der damit verbundene Status sind unabdingbare Voraussetzungen für die Planung der jeweiligen Lebensperspektive. Neben dem sozialen Gesichtspunkt ist in diesem Zusammenhang auch die volle und produktive Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur eine Aufgabe des Bundes, sondern auch der Länder und Kommunen, gemeinsam einen umfassenden Beitrag zu leisten; die bisher schon gegebene arbeitsmarktpolitische Verantwortung kann nicht einseitig zu Lasten des Bundes verschoben werden. Ange-



Abteilung Pers/6
 1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - • Fax: +43 (0)1 718 24 03
 E-Mail: post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

sichts der weitreichenden Bedeutung des vorliegenden Entwurfs bedarf es jedoch noch einer intensiven Abklärung der in Folge angeführten Gesichtspunkte.

Durch die bMS wird die Zahl der arbeitslos vorgemerkt Personen ansteigen. NGOs argumentieren, dass die so genannte non-take-up Rate der Sozialhilfe durch die neuen Regelungen zur bMS verringert wird. Dies ist offensichtlich auch Ziel des BMSK. Die Möglichkeit der Antragstellung beim AMS soll derzeit bestehende Barrieren abbauen. Da diese Personen somit unmittelbar beim AMS auftreten und nach den Regelungen der bMS arbeitswillig sein müssen, sind diese vom AMS „arbeitslos“ vorzumerken (zu den Zahlen siehe unten).

Eine dauerhafte, zusätzliche Belastung der Arbeitslosenversicherung ist dadurch zu erwarten, dass bMS Bezieher/innen, die noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben, durch Beschäftigungen in sozialökonomischen Betrieben oder in gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (Maßnahmeneinsatz im Bereich des zweiten Arbeitsmarktes) anspruchsgrundende Zeiten für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwerben. Aufgrund der sicherlich schwerer in den Arbeitsmarkt zu integrierenden Klientel ist davon auszugehen, dass eine dauerhafte Integration in der Mehrzahl der Fälle zunächst nicht gelingen wird, womit eine Verschiebung der Kostenlast von den Ländern hin zur Arbeitslosenversicherung bzw. dem Bund eintritt.

Weitere Effekte ergeben sich aus dem Grundsatz, dass für Empfänger/innen der bMS Maßnahmen anzubieten sind, die „zu einer weitest möglichen und dauerhaften (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben“ dienen. Auch dadurch wird die Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Personen deutlich ansteigen (Effekt der AMS Meldung in Erwartung einer Beihilfengewährung).

Der Entwurf geht davon aus, dass eine besondere Konzentration der arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen auf Bezieher/innen von Leistungen der bMS erfolgt. Dies würde eine direkte und undifferenzierte Benachteiligung anderer langzeitarbeitsloser Personen darstellen, die Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung berechtigt beziehen und via Beitragsleistung in die Arbeitslosenversicherung einge-



zahlt haben. Es sollte der Grundsatz gelten, bei gleicher Problemlage die gleiche Hilfe anzubieten, unabhängig von der Frage, welche Transferleistung die Kunden beziehen, bzw. sollte es einen bevorzugten Zugang zu den Fördermaßnahmen des AMS allenfalls in dem Umfang geben, als sich die Gebietskörperschaften an Maßnahmen für bMS-Bezieher beteiligen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mangels einer expliziten Regelung zur Kostentragung bzw. – teilung zwischen Bund und Ländern nicht auszuschließen ist, dass die Länder ihre arbeitsmarktpolitische Beteiligung verringern. Dieser Verschiebung kommt auch entgegen, dass der Entwurf arbeitsmarktpolitische Zielvorgaben mit eindeutiger Priorisierung für Bezieher der bMS vorsieht. Diese positive Diskriminierung geht zu Lasten der Beitragszahler zur ALV, wenn davon ausgegangen wird, dass sich der Budgetrahmen für Arbeitsmarktpolitik nicht wesentlich erhöht; Schwerpunkte wie Fachkräftequalifizierung, Eingliederungsbeihilfen für Ältere oder Ausbildungsgarantie für Jugendliche müssten zurückgenommen werden mit der Folge eines Anstiegs der Vormerkdauer und dem damit verbundenen Niveaueffekt in der Arbeitslosigkeit. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die zu erwartenden Auswirkungen für die Arbeitsmarktpolitik.

Auswirkungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Gebarung Arbeitsmarktpolitik

1) Auswirkungen auf die Arbeitslosenquote und Kosten für zusätzliche Maßnahmen
 Von 40.000 SozialhilfebezieherInnen im erwerbsfähigen Alter dürften rund 25.000 arbeitsfähig sein (der Rest wird auf Grund von Betreuungspflichten, gesundheitlichen Gründen etc. kein Klientel des AMS). Ein Anstieg um 25.000 vorgemerkte Arbeitsuchende im Jahr 2009 wird einen Anstieg der Arbeitslosenquote nach nationaler Definition von prognostizierten 6,2% auf 6,8% zur Folge haben. Bei einer Maßnahmenquote von 50% (um ca. 10-Prozentpunkte höher als jene für Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen) werden jährlich 12.500 Personen in Maßnahmen des AMS einbezogen. Die Hälfte dieses Personenkreises wird in Beschäftigungsprojekte, die andere Hälfte in Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen aufgenommen.



Für die zusätzlichen aktiven Maßnahmen ergeben sich dadurch jährliche Gesamtkosten von 66 Millionen €

2) Zusätzlicher Leistungsaufwand durch neue Anwartschaft

Personen in Beschäftigungsmaßnahmen erwerben neue Anwartschaften auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Bei einem Einkommen von rund (brutto) 1.000 € während der Beschäftigungsmaßnahme ergibt sich in der Folge ein monatlicher Leistungsanspruch von rund 560 €. Inklusive der anteiligen Sozialversicherungsabgaben beträgt daher der monatliche Aufwand für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik pro Person rund 810 €. Die durchschnittliche Bezugsdauer wird mit 147 Tagen angenommen (Bezugsdauer für Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen).

Der zusätzliche Leistungsaufwand für Personen mit neuer Anwartschaft aus Beschäftigungsmaßnahmen wird 25 Millionen € betragen.

Nachdem die Anwartschaft erst durch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme entsteht, wird der zusätzliche Aufwand allerdings mit entsprechender Verzögerung auftreten.

3) Zusätzliche Personalkosten des AMS

Laut Arbeitsmarktservice haben rund 570.000 Personen einen Leistungsbezug unter der bedarfsorientierten Mindestsicherung (180.000 Notstandshilfebezüge ohne Einkommensanrechnung und 388.000 sonstige Personen mit Leistungen unter der Mindestsicherung). Auf Grundlage des für diesen Personenkreis erforderlichen zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsaufwands errechnet das AMS einen zusätzlichen Personalbedarf von 181 Planstellen. Die direkten Personalkosten für eine neue Planstelle betragen rund 42.000 €, die Infrastrukturkosten 18.000 €

Die zusätzlichen jährlichen Personalkosten des AMS betragen in der Folge 11 Millionen €



Im ersten Jahr nach Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ergibt sich in Summe ein Mehraufwand in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik von 77 Millionen €. Auf Grund der zusätzlichen Personen mit Anwartschaft auf AIV-Leistungen nach Beschäftigungsmaßnahmen (vgl. Punkt 2) wird der jährliche Aufwand in den Folgejahren auf 102 Millionen € ansteigen.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Formulierung in Artikel 7 vorgeschlagen:

„Der Bund gewährleistet allen arbeitsfähigen Personen, die gemäß Artikel 14 auch zum Einsatz ihrer Arbeitskraft verpflichtet sind, einen gleichen Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice (§32 AMSG) und wird in seiner Arbeitsmarktpolitik in den allgemeinen Zielvorgaben (§59 AMSG) einen besonderen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung arbeitsfähiger BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in das Erwerbsleben setzen, sofern sich die Länder an den Kosten der dafür erforderlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (z.B. Sozialökonomische Betriebe, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, „aufsuchende Vermittlung“ u.ä.) beteiligen.“

Die zusätzlichen Maßnahmen und Ausweitung des Kundenkreises des AMS erfordern jedenfalls entsprechende Mehraufwendungen in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik. Die vorgesehene zentrale Befassung des AMS hat darüber hinaus Auswirkungen für den Bedarf an Personal und Infrastruktur.

Das BMWA wie auch das AMS geht davon aus, dass alle Kosten, die zusätzlich – z.B. in den Bereichen Personal und IT Einsatz - durch die Administration der bMS entstehen, erstattet werden. Unter den iF ausgeführten Annahmen, ist in Artikel 20 explizit eine Bestimmung aufzunehmen, die die iF angeführten Aufwendungen durch Überweisungen der Länder an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik abdeckt.

Um die benötigten Personalressourcen zu beziffern, wird auf Grund der vorliegenden Regelung die Annahme getroffen, dass sich die Tätigkeit des AMS ausschließlich auf das zur Verfügung stellen von Grundinformationen zur bMS, die Antragsausgabe sowie dessen Rücknahme und Weiterleitung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstreckt. In Bezug auf die Antragsrücknahme wird davon ausgegangen,



dass die Prüfung der Vollständigkeit der erforderlichen Beilagen anhand einer dem AMS von den Ländern zur Verfügung gestellten Checkliste erfolgen kann. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt; auch sind Urgenzen fehlender Unterlagen im Einzelfall von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Die weitere Betreuung der bMS im Rahmen eines Änderungsdienstes durch das AMS wird ausgeschlossen.

Das AMS geht davon aus, dass die Grundinformationen über die bMS grundsätzlich allen Personen zur Verfügung zu stellen sind, deren Leistungsbezug unter dem monatlichen Richtsatz inklusive Sonderzahlungsanteil liegt. Zur besseren Abschätzung des zusätzlichen Personalaufwandes werden nun folgende Gruppen unterschieden:

1) Notstandshilfe unter bMS Niveau / keine Einkommensanrechnung

In Frage kommen auf Grundlage der Leistungsbezieherdaten 2007 jedenfalls diejenigen rund 180.000 Personen, die auf Basis der Notstandshilfe einen Bezug unter dieser Betragsgrenze empfangen haben, wobei hier keine Anrechnung eines Partnereinkommens oder eines eigenen Einkommens vorzunehmen war. Als Ausschlussgrund für einen bMS Bezug kommt bei diesen Personen im Wesentlichen nur mehr vorhandenes Vermögen über den zulässigen Grenzen in Betracht. Es ist daher in fast allen diesen Fällen von einem Beratungsbedarf auszugehen, wobei die Annahme getroffen wird, dass für eine solch detaillierte Information bzw. in den meisten Fällen auch Antragstellung samt Vollständigkeitsprüfung bei Antragsrückgabe sowie Weiterleitung im Schnitt rund 30 Minuten zu veranschlagen sind. Dieser Wert lässt sich im Wesentlichen von der Dauer bei Antragstellungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung ableiten, wodurch sich ein zusätzlicher Personalbedarf für diese Personengruppe von 60 Planstellen ergibt.

2) Sonstige Personen mit AIG oder NH unter bMS

Weitere rund 388.000 Personen haben laut den Leistungsbezieherdaten 2007 einen ebenfalls unter der Betragsgrenze liegenden Bezug von Leistungen auf Basis der Arbeitslosenversicherung. Angenommen wird hier, dass rund die Hälfte dieser Personen sich für einen bMS Bezug auf Grund vorhandenen Vermögens oder auf Grund einer anderweitigen Versorgung – z.B. durch einen besser verdienenden Ehepartner



- nicht interessieren wird oder diesen von sich aus auf Grund des vorhandenen Informationsmaterials oder einer nur sehr kurz dauernden Arbeitslosigkeit ausschließt. Bei den verbleibenden 194.000 Personen wird angenommen, dass sich die Tätigkeit des AMS in rund der Hälfte der Fälle in der reinen Informationsvermittlung erschöpfen wird, wobei ein Zeitaufwand von rund 10 Minuten pro Fall zu veranschlagen ist. In den restlichen Fällen ist von einer Information mit anschließender Antragstellung auszugehen, wofür wiederum ein Zeitaufwand von 30 Minuten veranschlagt wird. Auf Basis dieser Annahmen errechnet sich insgesamt ein Personalaufwand von 44 Planstellen.

3) Neue Kundinnen und Kunden des AMS

Völlig im Dunklen liegt die Anzahl derjenigen Personen, die derzeit zwar Sozialhilfe beziehen, aber derzeit weder im AIV-Leistungsbezug noch in der Vormerkung zur Arbeitsuche stehen, die jedoch bei Wirksamwerden der Regelungen zur bMS auch der Verpflichtung unterliegen, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Zu diesem Themenbereich konnten dem BMWA wie dem AMS von den Ländern bisher noch keine konkreten Daten zur Verfügung gestellt werden. Gleichermaßen gilt für die Anzahl der Personen, die bisher unter die non-take-up Rate gefallen sind. Das AMS geht hier als Untergrenze jedenfalls von 25.000 betroffenen Personen im Jahr aus. Für diese Personen braucht es ebenfalls einen „Antragstermin“ für die bMS von 30 min und in der Folge arbeitsmarktpolitische Betreuung. Werden als Vergleichsgruppe langzeitbeschäftigte Personen angenommen, so zeigt sich, dass im Laufe eines Jahres jedenfalls 7 Betreuungstermine im Ausmaß von durchschnittlich 30 Minuten benötigt werden. Dies ergibt pro Jahr und Person einen Gesamtbetreuungsaufwand von 270 Minuten. Hochgerechnet bedeutet dies bei einem Zugang von 25.000 Personen einen Mehraufwand von rund 77 Planstellen.

Insgesamt besteht somit ein Personalmehrbedarf für das AMS von 181 Planstellen (Kosten siehe vorne).

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bund schon derzeit wesentliche Kosten von Integrationsmaßnahmen an der Schnittstelle zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarktpolitik trägt. Dies geschieht vor allem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Integrati-



on arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt im Rahmen des Europäischen Sozialfonds.

Die Förderung von Projekten für langzeitarbeitslose Personen an der Schnittstelle zwischen Arbeitsmarktpolitik und Sozialhilfe stellt ein wichtiges Thema bei der Umsetzung des ESF in der Strukturfondsperiode 2007 - 2013 dar.

Benachteiligte Personen sollen befähigt werden, aus eigener Leistung ein ausreichendes Einkommen zu erwerben. Die Betreuung dieser Zielgruppen findet sich sowohl im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsmarktservice als auch in jenem der Länder und teilweise auch der Städte und Gemeinden. Eine Reintegration in den Arbeitsmarkt kann in den meisten Fällen nur dann Erfolg haben, wenn es gelingt, die persönlichen und sozialen Problemlagen ebenso anzusprechen wie die arbeitsmarktpolitischen. Es ist daher die Zusammenarbeit aller Dienststellen in diesem Bereich erforderlich. Die genannten Dienststellen arbeiten größtenteils bereits jetzt im Rahmen der Territorialen Beschäftigungspakte zusammen, daher sollte diese Struktur für die Umsetzung genutzt - und erforderlichenfalls entsprechend ausgebaut werden.

Die im Schwerpunkt 3b des Operationellen Programmes 2007 – 2013 möglichen Anträge können daher ausschließlich von den Territorialen Beschäftigungspakten eingebracht werden. Gefördert werden innovative Modellprojekte, d.h. Maßnahmen, die es in dieser Form für die Zielgruppe in der Region noch nicht gibt bzw. die entsprechend adaptiert werden sollen, um eine bessere Betreuung und Integration sicherstellen zu können.

€ 46,9 Mio. (entsprechend 46 % der Kosten) werden in diesem Bereich durch den Europäischen Sozialfonds für den Zeitraum 2007 - 2013 zur Verfügung gestellt. Die nationale Kofinanzierung (54 %) ist im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes aufzubringen. Auch hier trägt der Bund über das AMS einen erheblichen Finanzierungsanteil; v.a. Gewährung der Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) bzw. Fortzahlung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe bei Maßnahmenteilnahme und den Anteil der Trägerkosten selbst.



Dieser AMS - Anteil beträgt je nach Bundesland zwischen einem Viertel und der Hälfte des nationalen Kofinanzierungsanteils. Mittlerweile liegen Anträge von fünf Territorialen Beschäftigungspakten - Steiermark, Vorarlberg, Wien, Oberösterreich und Tirol - vor. Drei Anträge (Wien, Steiermark und Vorarlberg) wurden bereits genehmigt.

Zum Datenteil:

Es ist erfreulich, dass nunmehr mehr Informationen zur Verfügung stehen sollen. Allerdings sollte die Gelegenheit genutzt werden, um eine zeitgemäße, flexible Statistik einzuführen. Mit der geplanten Statistik ist offensichtlich lediglich eine Voraggregation der Daten auf Bundesländerebene vorgesehen und in der Folge sollen die einzelnen Tabellen auf Bundesebene zusammengefasst werden. Es wäre wesentlich günstiger und flexibler, die Daten auf Personenebene festzuhalten und dann auf zentraler Ebene auszuwerten; damit wären sämtliche Dimensionen frei kombinierbar; so könnten z.B. MindestsicherungsbezieherInnen mit oder ohne AIV-Bezug nach dem Alter, Geschlecht, Nationalität, der Haushaltsform, mit oder ohne Mietunterstützung usw. ausgewertet werden. Im Idealfall könnten die Daten (nach vorheriger Anonymisierung) mit AMS –Daten kombiniert werden und damit könnten z. B. Mindestsicherungsbezüge nach jeweiliger AIV - Leistungsart, Leistungsdauer, Leistungshöhe, etc. oder Erwerbs- und Verbleibskarrieren von MindestsicherungsbezieherInnen ausgewertet werden. Nicht zuletzt könnten auf diesem Weg jene Informationen gewonnen werden, die für eine Bewertung der Integrationsmaßnahmen unabdingbar sind.

Die Einführung der bMS scheint eine einmalige Chance für die Einführung einer derartigen umfassenden Statistik zu sein, die nicht ungenutzt verstreichen sollte.

II) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes anzumerken:

1) Zu Art. 4 (Personenkreis)

Bekanntlich sind Migranten und ihre Familien eine Bevölkerungsgruppe, die besonders häufig armutsgefährdet ist und daher im Konzept der bMS keine vernachlässigungsbare Randgruppe darstellen darf. Umso wichtiger ist es daher, den Kreis der an-



spruchsberechtigten ausländischen Personen möglichst genau zu erfassen und vor allem auch die aufenthaltsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen klar festzulegen.

Auch nach dem vorliegenden Entwurf sollen Rechtsansprüche auf bMS nur solche Ausländer haben, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, worunter laut Erläuterungen Personen zu verstehen sind, die sich mit einem „qualifizierten Daueraufenthaltstitel“ in Österreich aufhalten. Damit ist offensichtlich eine Niederlassung von mindestens fünf Jahren gemeint, zumal die in Art. 4 Abs.3 Z 4 und 5 demonstrativ aufgelisteten Aufenthaltstitel erst nach einem derart langen Aufenthalt erworben werden können. Zur Klarstellung werden in den Erläuterungen dann aber die Aufenthaltstitel gemäß den §§ 48, 49, 50 bzw. § 81 NAG oder gleichzuhaltende Aufenthaltsberechtigungen genannt, die zu einem Anspruch auf bMS führen sollen.

Abgesehen davon, dass nicht näher erläutert wird, welche Aufenthaltsberechtigungen als gleichwertig gelten, erscheint diese Regelung insbesondere im Zusammenhang mit ihren Erläuterungen in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Gemäß dem Grundsatz des Artikel 2 Abs. 3 sollen bei arbeitsfähigen Personen, die Leistungen der bMS erhalten, auch Maßnahmen getroffen werden können, die eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglichen. Dafür ist bei Ausländern nicht zwangsläufig eine bestimmte Aufenthaltsdauer, sondern lediglich eine qualifizierte und auf Dauer ausgerichtete Niederlassung (im Gegensatz zu einer bloß befristeten Aufenthaltsbewilligung für einen bestimmten Zweck) erforderlich, die auch einen Arbeitsmarktzugang eröffnet. Unter diesem Gesichtspunkt wäre das Erfordernis einer bestimmten Aufenthaltsdauer auch deswegen nicht sinnvoll, weil dadurch gerade eine sehr wichtige Gruppe, nämlich die drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder von Österreichern, nicht erfasst wären. Diese erhalten schon ab ihrer Niederlassung den Aufenthaltstitel "Familienangehöriger", mit dem sie ohne zusätzliche Bewilligung nach dem AusIBG sofort freien Arbeitsmarktzugang haben. Aus arbeitsmarkt- und integrationspolitischer Sicht wäre es geboten, diesen Personenkreis ausdrücklich in der Regelung zu erfassen. Überhaupt wäre es sinnvoller, bei arbeitsfähigen Ausländern nur auf das Erfordernis eines auf Dauer ausgerichteten Niederlassungsrechts mit dem Recht auf Arbeitsmarktzugang und nicht auf einen Aufenthalt



von bestimmter Dauer abzustellen. Wenn man allerdings bei einer Auflistung der Aufenthaltstitel bleiben möchte, wäre es im Sinne der Anregung des BMI besser, die in Betracht kommenden Aufenthaltstitel taxativ zu bezeichnen, um allzu große Interpretationsspielräume zu vermeiden.

Auch die Anmerkung in den Erläuterungen, wonach auf Grund europarechtlicher Erwägungen Personen erfasst sind, die einen aufrechten Aufenthaltstitel gemäß §§ 48, 49, 50 bzw. § 81 NAG oder gleichzuhaltende Aufenthaltsberechtigungen besitzen, trägt wenig zur Klarstellung bei. Vielmehr steht der Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG sogar im Widerspruch zum Grundsatz der möglichen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Es handelt sich dabei nämlich um die Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen EU-MS. Diese Personen erhalten eine nationale „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ nur unter der Voraussetzung, dass sie ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes haben. Einen Arbeitsmarktzugang erhalten sie nur nach einem quotenpflichtigen Zweckwechsel ihres Aufenthaltstitels (eigene Mobilitätsquote in der Niederlassungsverordnung) und einer Arbeitsmarktprüfung. Warum also auch diese Personengruppe erfasst sein soll, obwohl sie zunächst keinen Arbeitsmarktzugang hat, während Drittstaat-Familienangehörige von Österreichern mit freiem Arbeitsmarktzugang nicht explizit genannt werden, erscheint nicht nachvollziehbar. Eine europarechtliche Verpflichtung, diese Personengruppe in die bMS einzubeziehen, dürfte nicht bestehen. Auch aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 11 der RL betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist nicht abzuleiten, dass in einem anderen EU-MS langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Sozialleistung wie die bMS gewährt werden muss, sobald sie sich in Österreich niederlassen.

Im Hinblick auf diese Ungereimtheiten wird daher dringend vorgeschlagen, den Kreis der anspruchsberechtigten niedergelassenen Ausländer klarer zu fassen und die Erläuterungen darauf abzustimmen.

Schließlich wird - wie schon in der Vorbegutachtung - vorgeschlagen - neben den Asylberechtigten auch die subsidiär Schutzberechtigten in den Kreis der Anspruchs-



berechtigten aufzunehmen. Sie haben ebenso wie die Asylberechtigten aufgrund einer Ausnahmeregelung AusIBG freien Zugang zum Arbeitsmarkt und bleiben in der Regel auf Dauer im Land, weil sie nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

2) Zu Art. 7 (One-Stop-Shop):

Ergänzend zum eingangs angeführten Textvorschlag ist erläuternd festzuhalten, dass in Absatz 1 der Bestimmung festgelegt wird, dass sich der Bund verpflichtet, in seiner Arbeitsmarktpolitik in den allgemeinen Zielvorgaben des § 59 AMSG einen besonderen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung arbeitsfähiger Bezieher/innen von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in das Erwerbsleben zu setzen. Auf die Schieflage dieser einseitigen Bevorzugung wurde schon in der Einleitung verwiesen. Diese Konzentration der arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen besonders auf Bezieher/innen von Leistungen der bMS soll laut den beiliegenden Erläuterungen auch dann Platz greifen, wenn diese Personen keinen Anspruch auf Bezug einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben. Wie bereits eingangs erwähnt bedarf es hier einer entsprechenden finanziellen Ausstattung bzw. ausreichender Personalressourcen.

Zu Absatz 2 ist eine eindeutige gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass Personen, die in Beschäftigung stehen bzw. am Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind (§ 7 AIVG), sich im Falle einer eigenständigen Antragstellung ausschließlich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wenden müssen. Darüber hinaus soll die Antragstellung auf bMS auch von arbeitsfähigen Personen direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden können, wenn die Person dies wünscht.

3) Behörde

Es wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Stand das AMS im Bereich der Mindestsicherung nicht als Behörde handelt. Sollte dies gewünscht sein, müsste dies in eine entsprechende Regelung in der Vereinbarung aufgenommen werden. Eine reine Vereinbarung zwischen Land und Landesorganisation des AMS reicht dafür nicht.



4) Datenschutz

Da eine Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern in Aussicht genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende gesetzliche Regelungen vorzusehen sind. Um allfällige spätere Unklarheiten abzuwenden, ist es nötig, einen exakt ausgearbeiteten Datenkatalog in die jeweiligen Gesetze zu übernehmen, der anführt, welche Daten – insbesondere über Dauer, Art und Höhe von Leistungsbezügen, Dauer der Vormerkzeiten bereffend Arbeitsuche oder verhängte Sanktionen - in welchem Umfang und Detaillierungsgrad tatsächlich in diesem Rahmen automationsunterstützt übermittelt werden können.

5) Zu Art. 14 (Einsatz der Arbeitskraft)

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung des nötigen Einsatzes der Arbeitskraft die Bestimmungen der §§ 7 und 9 AIVG (Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt und Arbeitswilligkeit bzw. Zumutbarkeit) anzuwenden sind und dass die in Abs. 3 der Bestimmung ausgenommenen Personen für den bMS Bezug keiner Vormerkung beim AMS bedürfen.

6) Zu Art. 17 (Arbeitsfähigkeit)

Hinsichtlich der Clearingstellen muss sichergestellt sein, dass Länder und AMS die Kosten für die Gutachten teilen und nicht die gesamten Kosten auf das AMS umgewälzt werden. Das AMS kann überdies nur für voll arbeitsfähige Personen eine Zuständigkeit übernehmen, teilarbeitsfähige Personen verbleiben in der Zuständigkeit der Länder.

7) Zu Art. 19 (Arbeitskreis für bMS)

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vier Vertreter nominiert, während alle Länder, der Gemeindebund, der Städtebund, das AMS und andere je einen Vertreter nominieren und auch das BMSK einen weiteren Vertreter nominiert, der den Vorsitz führt. Angesichts der Verfahrensbeteiligung und Verteilung der Lasten ist das nicht nachvollziehbar. Im ständigen Arbeitskreis soll daher neben gemeinsam vom BMWA und BMSK nominierten Vertretern jedenfalls zumindest ein vom BMWA allein entsandter Vertreter Mitglied sein.



8) Zu Art. 20 (Finanzierung Aufteilung Bund und Länder)

Das BMWA geht davon aus, dass die Mehrkosten, die dem Bund durch die Änderungen im Leistungsrecht der AIV entstehen, die Bruttomehrkosten der Länder entsprechend minimieren.

Der Entwurf geht vom Datum 1. Juli 2009 aus und trifft eine (kurze) Befristung der Regelungen, deren Verlängerung von Evaluierungen abhängig gemacht wird. Angeichts des nicht zu unterschätzenden Aufwandes zur Herstellung der Voraussetzungen zur Vollziehung der Regelungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, insbesondere auch im Bereich des AMS, widerspricht die Befristung dem Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitssgebot.

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.05.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt.

